



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

79. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Jena v. 1. Febr. 1844 in Sachen des Colon Obermeier zu Billinghamen, Beklagten etc. gegen Wilhelmine Mellies zu Stapelage, Klägerin etc., Forderung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

rulanten angeführten Resolution vom 31. März 1792 hergenommen ist.

Durch diese Bemerkungen sollte nur gezeigt werden, daß, wenn das Gesetz von 1786 wirklich eine Dunkelheit enthielte, die dem Querulanten ungünstige Auslegung aus inneren Gründen sich wenigstens eben so gut vertheidigen ließe, als diejenige, welche von ihm selbst versucht worden ist. Allein an und für sich klare Worte bedürfen keiner Auslegung. Nun bestimmt aber jene Verordnung: daß, wenn ein Colon noch ein anderes Colonat zu dem seinigen erwerbe, er solches einem seiner Kinder, welches nicht Auerbe vom andern ist, überlassen solle; der Colon leistet also diesem Gesetze völlig Genüge, wenn er irgend ein anderes, als das erstgeborene Kind zum Auerben in dieses Colonat ernennt; denn die Worte: „einem seiner Kinder“ zeigen aufs blündigste, daß demselben unter mehreren Kindern völlig freie Wahl gelassen ist. Hätte der Gesetzgeber die zweite Linie zu bevorzugen die Absicht gehabt, so hätte er dies mit klaren Worten hinzufügen müssen, da, wie oben gezeigt ist, aus dem Primogeniturrechte ein solches Vorzugsrecht der zweiten Linie, während der Existenz der Erstern, nicht hergeleitet werden kann.

Aus allem diesem ergiebt sich, nicht nur die völlige Unstatthaftigkeit der eingewendeten Nullitätsquerel, sondern, als nothwendige Folge hiervon, auch die Verurtheilung des Querulanten in alle, durch dieselbe verursachten Unkosten, und in die Einziehung der von ihm deponirten Succumbenzgelber.

Daher haben Wir, wie im vorstehenden Urtheil enthalten, zu erkennen Uns bewogen finden müssen.

N^o 79.

Auf weitere Ausführung der Revision in Sachen des Colonus Obermeier zu Billinghamusen, Beklagten, Recursen, jetzt Revidenten und Deducenten an einem, wider Wilhelmine Mellies zu Stapelage, Klägerin, Recurrentin, jetzt Revisin und Deductin, am andern Theile,

Forderung betreffend,

erkennen Fürstlich Sippische zur Justizkanzlei in Detmold verordnete Director und Rätthe, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es, der weitem Ausführung des Rechtsmittels der Revision ungeachtet, bei dem Erkenntnisse der Fürstl. Justizkanzlei vom 4. Mai 1843 lediglich verbleibet, auch Beklagter und Revident die weitem Kosten dieser Instanz allein zu tragen resp. der Klägerin und Revisin zu erstatten verbunden ist.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Rechten und Uns zugesendeten Acten

gemäß, bekennen Wir **Ordinarius, Decanus, Senior** und andere **Doctores** der Juristenfacultät in der Universität Vena. Urkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

M. Dec. 1843. Publ. Detmold den 1. Febr. 1844.

Gründe.

Es erscheint daher die erhobene Klage an sich, die Wahrheit der darin vorgetragenen Thatsachen vorausgesetzt, ganz begründet und zulässig, und es kommt nur darauf an, inwiefern der Beklagte gerade als derjenige Erbe seines Bruders, des angeblichen Schwängers und unehelichen Erzeugers erscheint, auf welchen dessen Alimentations- und Satisfactionspflicht übergehen mußte. Dieß hat Klägerin dadurch zu begründen gesucht, daß sie behauptete, Beklagter habe das Obermeiersche Colonat nach der

Verordnung v. 24. Sept. 1782

von seinem gedachten Bruder ererbt, und Beklagter hat dieß zugestanden.

Es ist nun unbezweifelten Rechts, daß die Erbfolge in Bauer-
güter, dergleichen die Colonnate des Fürstenthums Lippe-Detmold sind, sich im Wesentlichen, und insofern nicht specielle Landesgesetze ein Anderes verordneten, nach den Grundsätzen des gemeinen römischen Erbrechts richtet, und namentlich also auch die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Repräsentation des Erblassers durch den Erben, die Pflicht des Letzteren zur Erkennung und rechtlichen Vertretung der Handlungen des Ersteren und seine Pflicht, für die Schulden des Erblassers zu haften, zur Anwendung dabei kommen.

Hagemann, practische Erörterungen Bb. VII. S. 107 ff.

Runde, Abh. von der Interimswirthschaft S. 81. 104 ff.

Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts Th. II.

§. 445. a. A.

Namentlich ist es durchaus ungegründet, wenn man hinsichtlich der Succession in das Bauergut selbst die Grundsätze von der Lehns-
succession, über etwaiges Allodialvermögen des verstorbenen Guts-
inhabers dagegen die Grundsätze von der Allodialsuccession entschei-
den lassen will, indem es für eine solche analoge Anwendung des
Lehnrechts auf die, entweder ein freies Eigenthum bildenden, oder
in Erbpacht resp. einem Erbpachtähnlichen Verhältnisse stehenden
Bauergüter alles Grundes entbehrt, auch überdies meistens das
Allodium dem Gutserben selbst überlassen wird, da er seine Ge-
schwister aus dem Gute ausloben muß.

Runde a. a. D. S. 204 ff.

Bülow und Hagemann a. a. D. Bb. I. Erört. 38 Bb. III.

Erört. 17 Bb. VII. Erört. 57.

Es wird vielmehr der Anerbe als der eigentliche und alleinige Erbe des verstorbenen Colonen angesehen, seine nicht in das Gut succedirenden Geschwister sind nicht seine Miterben, und es folgt daraus, daß der Anerbe auch alle Schulden des Verstorbenen übernehmen und bezahlen muß, seine Geschwister aber keinen Antheil daran zu tragen verbunden sind, um so mehr, als sie die Auslobung aus dem Gute dergestalt erhalten, daß alle Schulden bei deren Berechnung von dem Gutswerth vorweg abgezogen werden, als welche der Anerbe sämmtlich übernimmt, und daher nur von dem übrig bleibenden schuldenfreien Gutswerthe die Auslobung zu geben verbunden ist.

Runde a. a. D. S. 105. 203.

Sichhorn, deutsches Privatrecht S. 364 a. G.

Wenn daher Beklagter im gegenwärtigen Falle zunächst als einlassungshindernde Einrede entgegengesetzt hat, daß er nicht Erbe seines Bruders Hermann Obermeier geworden sey, so widerstreitet das nicht nur seinem Zugeständnisse, daß er in das Colonat desselben succedirt habe, wodurch er gerade rechtlich dessen Erbe und Stellvertreter geworden ist, sondern es ist auch die weitere Erklärung, daß Hermann Obermeier einen Allodial-Nachlaß hinterlassen habe, in welchen Beklagter, ferner die Mutter und endlich die Geschwister des Verstorbenen succedirt hätten, verspätet und erst in der dritten Instanz vorgebracht worden, und könnte in keinem Falle die Verwerfung der ganzen Klage nach sich ziehen, die vielmehr wenigstens für den Erbtheil des Beklagten selbst dann aufrecht erhalten werden mußte, wenn man auch die nicht miterbenden Geschwister für haftpflichtig ansehen wollte.

— — — — —
 — — — — —
 N^o 80.

Tit. VII. §. 8 des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung.

Um auch denen wegen des Anerberechts unter den Kindern öfters entstehenden Streitigkeiten und Processen abzuhelpen, so wird zwar bei Ermangelung anderweitiger bei Lebzeiten der Eltern mit Vorwissen des Ampts und Gutsherrn veranlasseter Verordnungen unter denselben der älteste, ohne daß wie an ein oder an anderm Orte Unserer Graffschaft prätendirt werden wollen, ein *jus ultimo-geniturae* statt habe, denen jüngeren und der Sohn der Tochter in der Succession des Hofes billig vorgezogen; wenn aber der älteste Sohn und Anerbe des Hofes sich seines Successionsrechts gutwillig begeben und dasselbe einem andern von seinen Geschwistern erster oder zweiter Ehe, obschon derselbe ihm dem Alter nach in der Ordnung nicht folget, zu cediren vermeinet, mögen